Landkreis Diepholz
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz

Auskunft erteilt:
Claudia Menge
Gis-Büro
Telefon: 0 54 41/9 76-12 87
EMail: claudia.menge@diepholz.de

Stand: 05.02.2019

Bauleitpläne Landkreis Diepholz
Datenabgabe an das GIS-Büro

Inhaltsverzeichnis:

Grundsätzliches 1
Angaben zur Örtlichkeit und zum Plan 1
Datenabgabe auf einen Blick 1
Kompletter Plan 2
Zeichnerische Darstellung 3
Anlagen (zusammenfassende Erklärung, Begründung) 3

Grundsätzliches

Sofern ein Plan digital, d.h. z.B. im CAD-Format vorliegt, sollten die zu erzeugenden Dateien aufgrund der höheren Qualität stets daraus erzeugt werden.

Sollte ein Plan nicht digital, also nicht im CAD-Format vorliegen, sind die Daten mit einer Auflösung von 300 dpi und 24Bit-Farbtiefe zu scannen und in einem geeigneten Dateiformat zu speichern. Aus dieser Quelldatei sind dann die benötigten PDF-Dateien zu erstellen. Eine Verbesserung der Bildqualität ist ggf. über die Bearbeitungsfunktionen (Histogrammanalyse, Fleckenentfernung…) der benutzten Software anzustreben.

Angaben zur Örtlichkeit und zum Plan

Für eine Georeferenzierung hier im Hause wird eine oder mehrere Angaben zur umliegenden Örtlichkeit, so wie **Ort, Straßenname + Hausnummer** oder **Flurstücksbezeichnung** benötigt.

Für die korrekte Bezeichnung und Zuordnung des Plans werden folgende Angaben benötigt:

Kommune:	Name der Kommune (Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde)
Ort:	ggf. nähere Beschreibung des Ortes
Plan-Nr.:	Nummer des Plans
Planname:	Name des Plans (ggf. inkl. Zusatz wie z.B. 1. Änderung)
BauNVO:	Jahr der BauNVO
Rechtskr.:	Datum der Rechtskraft/des Inkrafttretens
Kommentar:	Kommentarfeld (bei Bedarf auszufüllen, z.B. *„dieser Plan ersetzt den Ursprungsplan“*)

Datenabgabe auf einen Blick

- Kompletter Plan: dwg oder dxf (CAD)
- Kompletter Plan: pdf
- Zeichn. Darstellung: png
- Anlagen: pdf

Kompletter Plan

Format:

- dwg oder dxf (CAD)
- pdf

Die Verfahrensmerkmale müssen ausgefüllt sein, insbesondere das Datum des Inkrafttretens!

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) „Moorfeld" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den 22.09.2011 — gez. Schmitz (Der Bürgermeister) — gez. Wesch (Der Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Maßstab: 1: 1.000; Quelle: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und für Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften;
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.06.2011). Die ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei *)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich *)

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen — Katasteramt Syke — (Siegel)

Syke, den 20.09.2011 — gez. Göbberd (Katasteramt Syke)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 12.09.2011 — gez. Hinrichsen (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 12.01.2011 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den 22.09.2011 — gez. Wesch (Der Gemeindedirektor)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 12.01.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) mit der Begründung haben vom 10.03.2011 bis 11.04.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.03.2011 bis 11.04.2011.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den 22.09.2011 — gez. Wesch (Der Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.07.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den 22.09.2011 — gez. Wesch (Der Gemeindedirektor)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB am 04.10.2011 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) ist damit am 04.10.2011 in Kraft getreten.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den 10.10.2011 — gez. Wesch (Der Gemeindedirektor)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(Siegel)

Bruchhausen-Vilsen, den ..... (Der Gemeindedirektor)

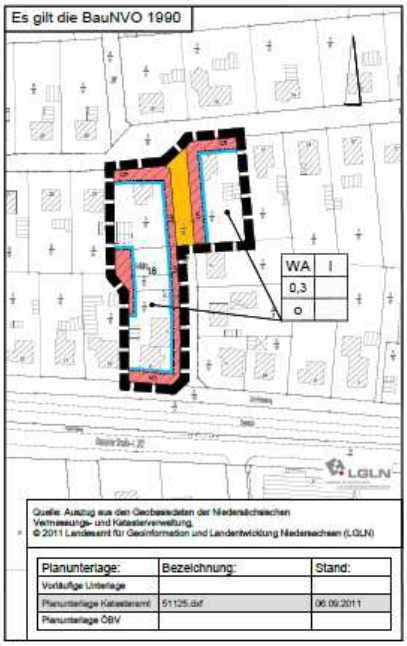

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	51125.dxf	06.09.2011
Planunterlage ÖBV		

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
   - Gartenbaubetriebe (§ 4 (3) Nr. 4 BauNVO),
   - Tankstellen (§ 4 (3) Nr. 5 BauNVO)
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO unzulässig.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken einschließlich Wasser von Dachflächen auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen ist.

Hinweise

- **Denkmalschutz**

  Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nids. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- **Altablagerungen**

  Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

- **Versorgungsleitungen und -kabel**

  Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

  Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Außerdem ist das DVGW-Regelwerk GW 125 zu beachten.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 618)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung Sonstiges in Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

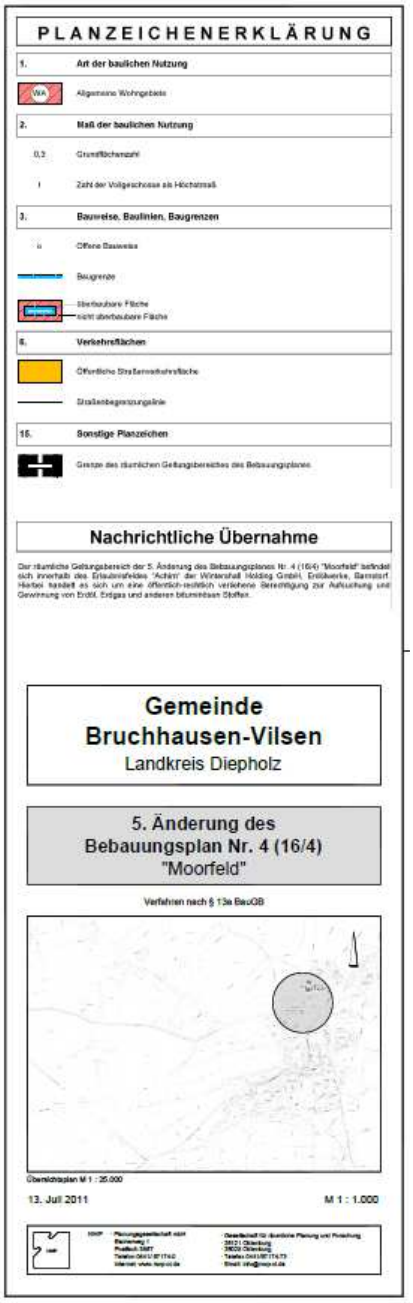

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
   - WA — Allgemeine Wohngebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
   - 0,3 — Grundflächenzahl
   - I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - o — Offene Bauweise
   - Baugrenze
   - Überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche
5. Verkehrsflächen
   - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
   - Straßenbegrenzungslinie
15. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/4) "Moorfeld" befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes "Achim" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, Barnstorf. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 (16/4) "Moorfeld"

Verfahren nach § 13a BauGB

Übersichtsplan M 1 : 25.000

13. Juli 2011 — M 1 : 1.000

Zeichnerische Darstellung

Format:

- png

Da das PNG-Format Transparenzen mittels Alphakanal unterstützt, ist dieses zur Freistellung der Darstellung zu verwenden.

Zur Erstellung der zeichnerischen Darstellung aus CAD heraus sind vor dem Datenexport die entsprechenden Layer zu entfernen, um u.a. Ergebnis zu erzielen.

Sollte kein CAD vorhanden sein, ist als Quelldatei die Rasterdatei von Seite 2 zu verwenden und entsprechend dem benötigten Ausschnitt (Geltungsbereich plus Tafeln) zuzuschneiden. Die nicht benötigten Flächen sind aus dem Bild zu löschen.

Zum sicheren und fehlerfreien Erzeugen der transparenten Flächen bietet es sich an, das freigestellte Bild auf einen Hintergrund in einer **NICHT im Plan vorhandenen Farbe** zu platzieren. Erst jetzt sollte das Bild mittels eines geeigneten Konvertierungsverfahrens in 8Bit konvertiert werden. Beim Speichern der PNG-Datei ist die Hintergrundfarbe als Farbe für den Alphakanal (Transparenz) auszuwählen.

Hilfe zu Vorgehensweise finden Sie u.a. hier: https://www.youtube.com/watch?v=18K0SquHUpE

Als geeignete Software bietet sich u. a. das kostenfreie, unter GNU-Lizenz stehende Programm „GIMP“ an.

Beispiel (png)

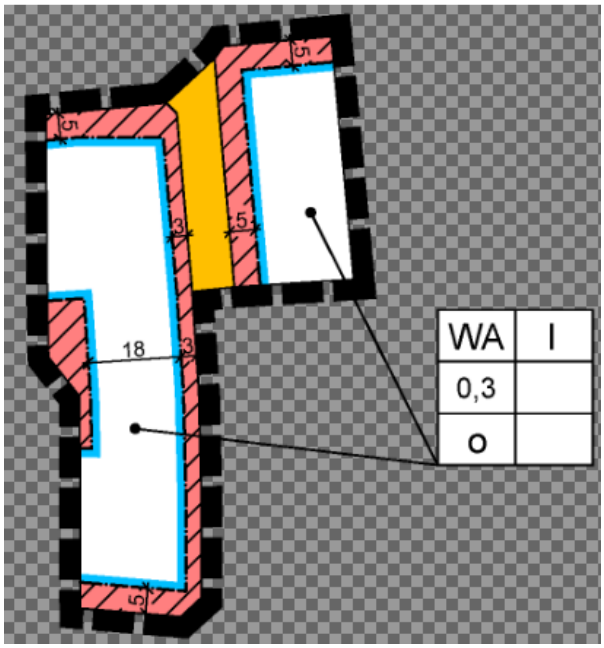

Hinweis:
Der Hintergrund darf **kein** Raster enthalten!
Er sollte **transparent** sein!
Bitte die Farbe weiß im Plan erhalten (dies ist insbesondere bei den Schablonen wichtig).

Anlagen (zusammenfassende Erklärung, Begründung)

Format:

- pdf, DIN A4

Entsprechend der Vorgaben nach § 6a und § 10a BauGB sind die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung vorzuhalten. Der Begründung sind alle wesentlichen Teile dieser beizufügen. Hierzu gehört insbesondere der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.
Sowohl die Begründung als auch die zusammenfassende Erklärung sind jeweils als ein zusammenhängendes Dokument in der o.g. Form abzugeben.